



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Bürgermeisteramt
GB Städtebauliche Entwicklung
Postfach 265
75021 Eppingen

Stuttgart 30.05.2018
Name Andrea Platz
Durchwahl 0711 904-12106
Aktenzeichen 21-2434.2 / HN Eppingen
(Bitte bei Antwort angeben)

3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der VVG Eppingen - Gemmingen - Ittlingen, 9. Änderung im Parallelverfahren nach § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 19.04.2018
Aktenzeichen: 621.31

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung in o.g. Verfahren und nehmen als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung Landwirtschaft und der Abteilung Umwelt wie folgt Stellung:

Raumordnung

Im Zuge der vorliegenden FNP-Änderung ist vorgesehen, das derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Plangebiet in eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Solarpark“ zu ändern. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst insgesamt rund 1,9 ha. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich als mehrschüriges Grünland genutzt. Es handelt sich um eine Altlastenverdachtsfläche (ehemalige Deponie).

Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung un-

terliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).

Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg

Bei dem Planvorhaben soll landwirtschaftlich als Grünland genutzte Fläche in Anspruch genommen werden. Daher stehen die Ziele der Raumordnung gem. PS 3.1.9 (Z) Satz 3 Landesentwicklungsplan 2002 (im Folgenden: LEP) und PS 5.3.2 (Z) LEP 2002 im Raum. Eine Auseinandersetzung mit diesen PS sollte noch erfolgen.

Regionalplan Heilbronn-Franken

Der Regionalplan Heilbronn-Franken weist im Bereich des geplanten Sondergebiets einen Regionalen Grünzug nach PS 3.1.1 aus.

PS 3.1.1 Abs. 2 (Z) besagt, dass die Regionalen Grünzüge von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten sind. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.

Im Rahmen der Teilfortschreibung Fotovoltaik wurde dieser PS durch eine Ausnahmeregelung ergänzt. Danach kann in Regionalen Grünzügen eine ausnahmsweise Zulassung von regionalbedeutsamen Fotovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 5 ha erfolgen, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungs- zäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind und keine schonenderen Alternativen bestehen. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mind. 1 ha großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen.

Bislang ist die Auseinandersetzung mit der Vereinbarkeit der Planung mit dem Regionalen Grünzug – wohl auf Grund des frühzeitigen Verfahrensstadiums – sehr knapp. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass eine Vereinbarkeit der Planung mit den Vorgaben der Regionalplanung erreicht werden kann. In der Begründung sollte jedoch ausdrücklich dargelegt werden, aus welchen Gründen der Regionale Grünzug nicht entgegensteht.

Aus Sicht des Klimaschutzes wird die Aufstellung des Bauleiplans zur Nutzung der erneuerbaren Energien begrüßt. Wünschenswert wäre noch eine ausführlichere Darstellung der positiven Auswirkungen der geplanten Photovoltaikanlage im Rahmen der Begründung.

Auf die Hinweise zum Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des UM vom 16.02.2018 wird hingewiesen.

Landwirtschaft

Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten Photovoltaikanlagen deshalb in erster Linie auf solchen Flächen errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassenutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist.

Eine Standortauswahl zuungunsten hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen nicht akzeptabel, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf gute Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist um ökologisch und ökonomisch effizient produzieren zu können. Das vordringliche Ziel ist dabei die Erhaltung der guten Ackerstandorte.

U.E. sind Photovoltaikanlagen somit nur auf sehr schlechten landwirtschaftlichen Flächen bzw. auf Konversionsflächen/Deponien akzeptabel. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden.

Beim Standort „Eppinger Feld“ im LK HN ist unklar, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, es bestehen deshalb **aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken**.

Die Photovoltaikanlage soll auf einer Fläche errichtet werden, die u.E. nach **nicht eindeutig als eine vorbelastete Konversionsfläche einzustufen** ist. Als ehemalige Bauschutt und Erdaushubdeponie wurde sie rekultiviert (1m mächtige Erdüberdeckung) und danach landwirtschaftlich genutzt. In der Flurbilanz wurde auf eine Darstellung verzichtet. Im FNP ist sie als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Zur aktuellen Nutzung finden sich in den Unterlagen widersprüchliche Aussagen: zwar ist die Fläche wohl aktuell nicht verpachtet, als angebliche Fettwiese muß sie sich je-

doch in Bewirtschaftung befinden. Es bestehen **aus landwirtschaftlicher Sicht nur dann keine Bedenken, wenn es sich um nicht geeignete Flächen für die Landwirtschaft handelt, nur dann wäre es tatsächlich i.e.S. eine Konversionsfläche.**

Zum Eingriffs-Ausgleich erneut auch der Hinweis, dass bei Umwandlung in extensives Grünland (wie z.B. neben den PV-Modulen) eine landwirtschaftliche Verwendung des Aufwuchses oft nicht möglich ist. Damit führt auch das hier vorgesehene Extensivgrünland bzw. die Hochstaudenflur im Ergebnis zur weiteren Verknappung landwirtschaftlicher Nutzfläche und damit ggf. zu Einkommensverlusten bei betroffenen Landwirten. Gleiches gilt für Gehölzpflanzungen. Bei der am nördlichen Rand geplanten Feldhecke sind im übrigen landwirtschaftliche Belange angrenzender Flächen zu beachten. Die Trockenmauersanierung gemäß Ökokonto im Gewinn Bienenhäude wird aus landwirtschaftlicher Sicht positiv bewertet.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kästle, Tel. 0711 904-13207, cornelia.kaestle@rps.bwl.de.

Umwelt

Industrie:

Höhere Abfallrechtsbehörde

Dem Ref.54.2 ist keine Deponie in dem Planbereich bekannt. Gemäß dem Textteil des Bebauungsplans befindet sich im Plangebiet eine Altablagerung. Die Zuständigkeit für Altablagerungen liegt beim Landratsamt Heilbronn als zuständige untere Bodenschutz- und Abfallbehörde. Wir gehen davon aus, dass das LRA gehört wird.

Für Rückfragen steht Ihnen

Herr Klaus Barth, ☎ 0711/904-15420, ✉ Klaus.Barth@rps.bwl.de zur Verfügung.

Abt. 8 Landesamt für Denkmalpflege meldet Fehlanzeige.

Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <https://rp.badenwuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx>).

Wir bitten um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen und um weitere Beteiligung am Verfahren.

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - soweit möglich auch in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Andrea Platz